

„§6a

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) mit Tauchgeräten entgegen den Bestimmungen des § 2 taucht
 - b) das Tauchen mit Tauchgeräten ohne die erforderliche Berechtigung, ohne Aufsicht eines dazu berechtigten Tauchsportlers oder ohne vorherige Überprüfung der Geräte durchführt
 - c) mit Tauchgeräten taucht, deren Typ nicht vom *Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung* technisch überprüft ist oder die vom Zentralvorstand der GST nicht freigegeben sind
 - d) den Besitz von Tauchgeräten entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht zur Registrierung anmeldet
 - e) in Gewässern, die dafür nicht freigegeben sind, mit Tauchgeräten taucht oder unter Benutzung derselben fotografiert oder filmt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann die nach § 8 erteilte Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

71.

§ 11 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBl. II Nr. 61 S.420) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter gemäß §• 1 Abs. 2

- a) Flächen, die für die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes geeignet sind, nach Aufforderung durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ohne berechtigte Gründe nicht aufforstet

- b) die Anpflanzungen verkommen läßt oder ohne berechtigte Gründe vorzeitig einschlägt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Direktoren der zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

72.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 8 Abs. 2 der AO Nr. 4 vom 11.2.1970 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II Nr. 25 S. 185).

73.

§ 7 der Anordnung vom 28. Mai 1965 über das öffentliche gewerbsmäßige Veranstalten von Spielen (GBl. II Nr. 65 S. 482) erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Pflichten gemäß § 2 Absätze 1 und 2 oder § 6 zuwiderhandelt oder

- b) gegen erteilte Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 2 verstößt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den für Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“